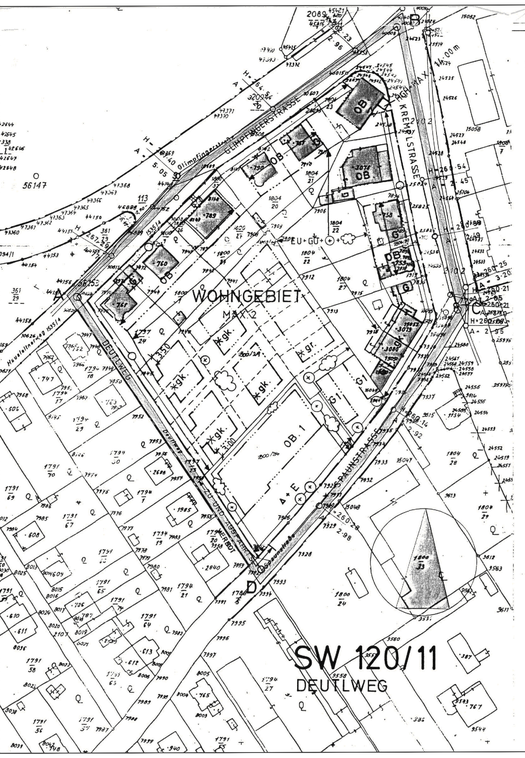


Die Einstellplätze sind allseitig mit Sträuchern einzupflanzen (ausgenommen Zu- und Abfahrten).

○ Soweit sich aus dem BPl nichts anderes ergibt, sind mindestens 50 % der Vorgartenfläche mit Bäumen und bzw. oder Sträuchern zu bepflanzen.

FENSTERLOSE AUSSENMAUERN SIND SO ZU BEGRÜNEN, DASS DAVOR BÄUME, STRÄUCHER ODER RANKGEHÖLZE GEPFLANZT WERDEN SOFERN DEM NICHT GRÜNDE DES ORTS- UND LANDSCHAFTSBILDES ENTGEGENSTEHEN.

* DIE ERRICHTUNG VON EINSTELLPLÄTZEN UND GARAGEN, AUSSERHALB DER BAUFLUCHTLINIEN IST UNZULÄSSIG.
FIRSTHÖHE MAX. 10-50 m

▲ WERBETAFELN AUSSERHALB DER BAUFLUCHTLINIEN ZULÄSSIG.

SOFERN SICH AUS DEM BEBAUUNGSPLAN ODER AUS BAURECHTLICHEN VORSCHRIFTEN NICHTS ANDERES ERGIBT, SIND BEI NEU-, ZU- ODER UMBAUTEN VON GEBÄUDEN GEGEN ALLE SEITLICHEN GRENZEN DER BAUPLÄTZE UND GEGEN DIE INNERE BAUPLATZ-GRENZE DIE IM § 32 ABS. 2 DER O.Ö. BAUO. FESTGELEGTEN ABSTÄNDE EINZUHALTEN.

SOWEIT IM BEBAUUNGSPLAN NICHTS ANDERES FESTGELEGT IST, GELTEN FOLGENDE BESTIMMUNGEN:

A) GARAGEN UND MIT SCHUTZDÄCHERN VERSEHENE ABSTELLPLÄTZE SIND BIS ZU EINER GESAMTNUTZFLÄCHE VON 50 M2 AUSSERHALB DER BAUFLUCHTLINIEN ZULÄSSIG.

B) SONSTIGE NEBENGEBÄUDE (Z.B. GARTEN- UND GERÄTEHÜTTEN) SIND
a) BIS ZU 8 M2 BEBAUTER GRUNDFLÄCHE AUSSERHALB DER BAUFLUCHTLINIEN UND IM BAUWICH ZULÄSSIG.
b) BIS ZU 25 M2 BEBAUTER GRUNDFLÄCHE AUSSERHALB DER BAUFLUCHTLINIEN, NICHT JEDOCH IM BAUWICH, ZULÄSSIG.

C) SCHWIMMBECKEN OHNE ÜBERBAUUNG SIND AUSSERHALB DER BAUFLUCHTLINIEN EBENFALLS ZULÄSSIG.

D) IM VORGARTENBEREICH INNERHALB EINER 5 M BREITEN ZONE PARALLEL ZUR STRASSENFLUCHTLINIE IST DIE ERRICHTUNG DER UNTER PUNKT B) ANGEFÜHRTEN SONSTIGEN NEBENGEBÄUDE UND VON SCHWIMMBECKEN UNZULÄSSIG.

Bei Neu- und Zubauten sind Dachflächen von Hauptgebäuden über 500 m2 sowie von Nebengebäuden über 100 m2 und einer Neigung bis 20 Grad, ausgenommen Flugdächer, zu begrünen, es sei denn, der verbleibende Anteil der Grünflächen an der Bauplatzfläche beträgt zumindest 0,6.
Unter Grünflächen sind Rasenflächen, bepflanzte Flächen, Kinderspielplätze sowie Erschließungswege und Wäscheplätze mit wasserdurchlässigem Aufbau oder Pflasterungen mit offenen Fugen zu verstehen.
Einstellplätze sind auch dann nicht den Grünflächen zuzuzählen, wenn sie eine wasserdurchlässige Oberfläche (z.B. Rasenbetonsteine) aufweisen.
Unter Dachbegrünung ist eine Dachausführung zu verstehen, welche als oberste Schicht des Dachaufbaues eine Vegetationsschicht mit einer Mindeststärke von 5 cm sowie organischen Pflanzen über die gesamte Fläche verteilt aufweist.

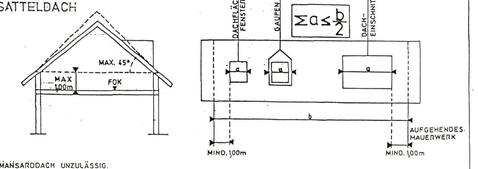
Je 5 Einstellplätze ist mindestens 1 großkroniger Baum zu pflanzen.

Die Einstellplätze sind mit einer kleinteilig gegliederten Oberfläche (z.B. Pflasterungen, Betonsteinen uä.) herzustellen, sofern dem nicht Belange des Grundwasserschutzes entgegen stehen.

LEGENDE:

W	WOHNGEBIET		STRASSENFLUCHTLINIEN
WR	REINES WOHNGEBIET		
K	KERNGEBIET		GRENZLINIEN
M	GEMISCHTES BAUGEBIET		
M*	GEMISCHTES BAUGEBIET - DIE ERRICHTUNG VON WOHNUNGEN, AUSGENOMMEN BETRIEBS-WOHNUNGEN, IST UNZULÄSSIG.		BAUFLUCHTLINIEN
			ANBAUVERBINDLICH
D	DORFGEBIET		
G	GEBIET FÜR GESCHÄFTSBAUTEN		HÖHENBEGRENZUNGSLINIE
I	INDUSTRIEGEBIET		
GR	GRÜNLAND		KANALVERLAUF MIT EINSTIEGSCHÄCHTEN
L	LÄNDERFLÄCHE		
B	BETRIEBSBAUGEBIET		GRENZE DES WASSERSCHUTZGEBIETES
OB	OFFENE BAUWEISE		AUFGELASSENE STRASSENFLUCHTLINIE
GB	GESCHLOSSENE BAUWEISE		
gk	GEKUPPELTE BAUWEISE		GRENZE DES STADTGEBIETES
gr	GRUPPENBAUWEISE		
			ERWÜNSCHTE PARZELLIERUNG
Sgk	SONDERBAUWEISE MIT SELBSTÄNDIGEN HAUPTBAUKÖRPERN IN GEKUPPELTER FORM BZW.		VERBINDLICHE BAUPLATZGRENZE
Sgr	SONDERBAUWEISE MIT SELBSTÄNDIGEN HAUPTBAUKÖRPERN IN GRUPPEN (TIEFGARAGE UNTER MEHREREN HAUPTBAUKÖRPERN ZULÄSSIG.)		HÖHENANGABE IM BEZUGSPUNKT GILT BIS PFEILSPITZE
SOB	SONDERFORM EINER OFFENEN BAUWEISE (OBJEKTE KÖNNEN EINSEITIG DIREKT AN DER NACHBARGRUND-GRENZE SITUIERT WERDEN)		BEZUGSPUNKT FÜR HÖHENANGABE, WENN KEIN BEZUGSPUNKT ANGEGEBEN GILT HÖHENANGABE FÜR STRASSENSEITE
GA	GEHSTEIGANSCHNITT		
I,II,II.....	GESCHOSSANZAHL		
HGH	HAUPTGEBÄUDEHÖHE		
ZG	ZURÜCKGESETZTES GESCHOSS ZULÄSSIG		
GFZ	GESCHOSSFLÄCHENZAHL		
BMZ	BAUMASSENZAHL		
G	GARAGE		
TG	TIEFGARAGE		
E	EINSTELLPLATZ PRIVAT		
GU	GARAGEN UNZULÄSSIG		
EU	EINSTELLPLÄTZE UNZULÄSSIG		
			BAUM BAUM GRUPPE STRAUCH GRUPPE ZU PFLANZEN
			ZU ERHALTEN
			ALTBESTAND
			DENKMALGESCHÜTZT (GEM. § 3 DENKMALSCHUTZGESETZ)
			ABBRUCH

DACHGESCHOSSAUSBAU
SATTELDACH



MANSARDDACH UNZULÄSSIG.

ZUSÄTZLICH ZUR GESCHOSSANZAHL DACHGESCHOSSAUSBAU NUR IN EINER EBENE ZULÄSSIG

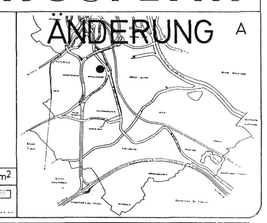
FORMBLATT 1990 -Wu

BEBAUUNGSPLAN-ÄNDERUNG A

SW 120/11

DEUTLWEG

IN ÄNDERUNG EINES TEILES D. BPL. SW 120/3, KDM. 15.6.82, NR. 11.



MASSTAB 1:1000 // FLÄCHE ca. 17.850 m²

BEGRENZT DURCH DEN LINIENZUG
A-B-C-D-A

ÖFF. PLANAUFLAGE:	BESCHLUSS DES GEMEINDERATES: DATUM: 24.6.1991
O.Ö. LANDESREGIERUNG	VERORDNUNGSPRÜFUNG
KUNDGEMACHT IM AMTSBLATT DER STADT LINZ NR.: 15 VOM 12.8.1991	RECHTSWIRKSAM AB DATUM: 13.8.1991

MAGISTRAT DER LANDESHAUPTSTADT LINZ PLANUNGSAMT

BEARBEITER:

GEZEICHNET GSCHWANDTNER AM 31.8.90
GEÄNDERT GSCHWANDTNER AM 29.1.91

AMTSLEITER DES PLANUNGSAMTES: